



## BEITRAGSORDNUNG

### SV Hohenwetttersbach 1945 e.V.

#### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, Abteilungsgebühren sowie die allgemeinen Gebühren. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### § 2 Mitgliedsbeiträge

	monatlich	halbjährlich*
Kinder und Jugendliche bis 18 J.	7,50 €	45,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 J.	10,00 €	60,00 €
Erwachsene, passiv	6,00 €	36,00 €
Senioren ab 65 J., aktiv	10,00 €	60,00 €
Erwachsene, aktiv	14,50 €	87,00 €
Familien (Eltern und deren Kinder, solange die Kinder minderjährig sind, zur Schule gehen oder eine Ausbildung absolvieren und im Haushalt der Eltern leben)	22,00 €	132,00 €

\* Die Beiträge werden halbjährlich per Lastschriftverfahren eingezogen

#### § 3 Abteilungsbeiträge

	monatlich	halbjährlich
Fußball, Junioren	2,00 €	12,00 €

\* Die Beiträge werden halbjährlich per Lastschriftverfahren eingezogen

#### § 4 Ermittlung der Mitgliedsbeiträge

Bei unterjährigem Vereinseintritt (zu jedem 01. eines Kalendermonats möglich) während des laufenden Kalenderjahres, wird der Jahresbeitrag anteilig für jeden Mitgliedsmonat berechnet, beginnend ab dem Monatsersten des Vereinseintritts.

#### §5 Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Aufnahmegebühren

(1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und der sonstigen Gebühren erfolgt mittels SEPA-Basis Lastschriftverfahren.

(2) Die Beiträge werden halbjährlich Anfang Januar und Anfang Juli eines Jahres abgebucht.

(3) Kosten, die durch fehlerhafte Kontoangaben, ungerechtfertigten Widerruf oder nicht ausreichende Kontendeckung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge gemäß entsprechender Beitragsrechnung. Es ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.

(5) Ein ermäßigter Beitrag ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Er gilt für SchülerInnen ab dem 18. Lebensjahr, StudentInnen, FSJ'lerInnen, BFD'lerInnen. Die Bedingungen für einen ermäßigten Beitrag sind dabei nachzuweisen und gelten bis maximal zum 25. Lebensjahr.

(6) Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können den Mitgliedsbeitrag anteilig mit dem entsprechenden Antrag begleichen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.